

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (75 %, 25%)**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund des § 32 Absatz 4 Nr.3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht für das Hauptfach 75 % und das Begleitfach 25%

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Bildungswissenschaft ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die eine Tätigkeit in verschiedenen bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Berufsfeldern ermöglicht. Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen, den Aufbau bildungswissenschaftlicher Kompetenzen ermöglichen und ihnen eröffnen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Bildungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Studium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
 - (1a) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (125 LP/CP, inklusive der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Das Fach Bildungswissenschaft kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module können in der Anlage sowie der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft entnommen werden.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Lehrveranstaltungen in Modul 1: „Einführung in die Bildungswissenschaft“ erfolgreich absolviert worden sein. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Gleiches gilt für das Begleitfach. Wer die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul 1 nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Studierenden oder von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen (ÜK) und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (6) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 und Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen dem Hauptfach.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Abschneiden eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein. Die Module sind in der Anlage geregelt. Details können dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
 - Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls sowie die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) (bzw. mit „bestanden“ bei unbenoteten Teilleistungen) bewertet worden sein.

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierende bzw. den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzterer mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden

ist, berechtigt.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Modul(teil)prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. eine Lehrperson, die in dem Modul Lehrveranstaltungen anbietet, Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Die jeweilige Prüfungsart und -form wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.

- (3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Anmeldungsform und Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Als Prüfungsart kommen insbesondere Klausurarbeiten unter Aufsicht oder wissenschaftliche Hausarbeiten in Betracht.
 - (2) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 20 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (2a) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit erbracht werden muss, beträgt der Bearbeitungszeitraum vier Wochen ab Anmeldung der Arbeit. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der Prüflinge deutlich erkennbar sein.

- (3) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in schriftlicher Form (ausgedruckt und unterschrieben) sowie in elektronischer Form (pdf-Format, per E-Mail) die Prüferin bzw. den Prüfer zu übermitteln; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe hat die prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Ist in einem Modul eine schriftliche oder mündliche studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der studienbegleitenden Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach bzw. Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Bildungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zusätzlich ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle gem. der Anlage für das Studium erforderlichen studienbegleitenden Module 1-6 erfolgreich bestanden worden sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Bildungswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang Bildungswissenschaft besteht aus

1. dem erfolgreichen Absolvieren der in Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen
2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach Bildungswissenschaft).

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bildungswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt zwölf Wochen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während des Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen und soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich in elektronischer Form (pdf-Format, per E-Mail) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung).
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. einer Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 6 Absatz 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als 1,0 voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Bildungswissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft gemäß § 12 Absatz 4 werden die Modulnoten aller benoteten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Von Modul 7 „Bachelorarbeit“ werden bei der Berechnung der Modulnote nur die Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Moduls (12 LP) und der mündlichen Modulprüfung (4 LP) berücksichtigt. Die Leistungspunkte der schriftlichen Bachelorarbeit (12 LP) und deren Note gehen nicht in die Berechnung ein.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die Übergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Studienfachnote Bildungswissenschaft geht zu 113/172, die Studienfachnote des zweiten Faches geht zu 35/172, die Bachelorarbeit zu 24/172 in die Gesamtnote ein.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in den Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zur prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 23 Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (50%) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 die bisher gültigen Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (50%). Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1349), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, S. 1853) außer Kraft.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulübersicht für das Hauptfach 75 % und das Begleitfach 25%

Anlage

Modulübersicht für Hauptfach 75%

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
Modul 1	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 50 Stunden
Modul 2	Theoretische Zugänge und Grundlagen der Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 2: Schriftliche oder mündliche Prüfung	15 LP 450 Stunden
Modul 3	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
Modul 4	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 4: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden
Modul 5	Praktikum im beruflichen Handlungsfeld	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 5: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden
Modul 6	Vertiefung der professionsbezogenen Handlungsfelder	16 LP 480 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 6: Portfolio-Prüfung	19 LP 570 Stunden
Modul 7 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	24 LP 720 Stunden	4 LP 120 Stunden: Mündliche Prüfung	28 LP 840 Stunden
Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand				125 LP 3750 Stunden

ÜK:Übergreifende Kompetenzen	Veranstaltungen	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
	Veranstaltungen aus dem Angebot für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten, der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik oder anderen Lehrangeboten an der Universität Heidelberg mit fachbezogener Ausrichtung.	20 LP aus in der Regel mindestens drei Veranstaltungen 600 Stunden	--	20 LP 600 Stunden
Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand				20 LP 600 Stunden

Modulübersicht für das Begleitfach 25%

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
Modul 1	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 450 Stunden
Modul 3	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
Modul 4 oder Modul 5	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft (Teilnahme am EASI-Day sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung) Praktikum in beruflichem Handlungsfeld (Teilnahme am PROF-Day, sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung)	2 LP 60 Stunden		2 LP 60 Stunden
Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand				35 LP 1050 Stunden